

## Besondere Bedingung Nr. 7150 Berufshaftpflichtversicherung von Immobilienmaklern und Immobilienverwaltern - Nachdeckung 15 Jahre

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 7148, Pkt. 5.3 gilt folgendes:

In Ergänzung zu Art. 2 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten innerhalb von 15 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fällt.

Dies gilt nicht für den Bereich der Pflichtversicherung, in diesem Bereich gilt § 158c VersVG.